Was bei Hartz IV alles als Einkommen angerechnet wird und die Leistungen mindert

Wenig Ausnahmen für Hartz-IV-Bezieher

Einkommen, das ein Hartz-IV-Bezieher erzielt oder durch andere Leistungsträger erbracht wird, mindert grundsätzlich das Arbeitslosengeld II. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Einerseits bestehen sie in Einkommensfreibeträgen, so dass ein anrechnungsfreier und nur zum Teil anrechenbarer Hinzu- oder Nebenverdienst zu ALG II möglich ist. Andererseits gibt es voll anrechenbare Einkünfte.

Beziehern von Arbeitslosengeld II werden sämtliche Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit und aus selbstständiger Arbeit angerechnet. Bei Selbstständigen gilt als Einkommen der erwirtschaftete Überschuss, also der Gewinn vor den Steuern. Auch Gewinne aus einem Gewerbebetrieb, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb sowie aus Vermietung und Verpachtung werden berücksichtigt. Hier gibt es eine interessante Ausnahme: Mieteinnahmen, die der „Reduzierung der eigenen Unterkunftskosten dienen“ („Untermieter“), werden nicht berücksichtigt.

Folgende Leistungen gelten als Einkommen, das auf das ALG II angerechnet wird:

- Kindergeld (nur dann nicht, wenn der Leistungsempfänger nachweist, dass er das Kindergeld an sein nicht mehr im Haushalt lebendes volljähriges Kind auszahlt oder es direkt dorthin überweist), Kapitaleinkünfte, Unterhaltszahlungen, Krankengeld, BAföG oder Elterngeld.
- Was viele sicher als ungerecht empfinden, ist die Tatsache, dass laut Gesetz auch „Entschädigungsleistungen für einen Vermögens- oder Sachschaden“ angerechnet werden.
- Auch Verletztenrenten können auf die Höhe der Leistung teilweise Einfluss nehmen. Dazu hatte das Bundessozialgericht Stellung bezogen und entschieden, dass eine solche Rentenzahlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung von der Geldleistung des Jobcenters abgezogen wird – allerdings unter vorherigem Abzug eines Betrages, der der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz entspricht. Voll abgezogen wird hingegen eine Zulage nach dem Schwerstbeschädigtengesetz, weil sie „kein Teil der Beschädigtengrundrente“ sowie keine „zweckbestimmte Leistung“ ist. (BSG, B 14 AS 58/12 R)
- Einkommen, das nur einmalig, etwa einmal jährlich, erzielt wird, etwa Weihnachtsgeld, oder eine Steuerrückzahlung, ist ebenfalls auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Diese einmaligen Einnahmen werden auf das Jahr umgelegt und somit in Teilbeträgen berücksichtigt.

Aber es gibt Leistungen, die nicht als Einnahmen zu berücksichtigen sind. Dazu zählen Versorgungsrenten.

Foto: Firma V/fotolia

Ihr Taschengeld müssen Kinder unter 15 Jahren nicht als Einkommen anrechnen lassen. Das Sparschwein bleibt heil.

Auch Blindengeld wird nicht berücksichtigt. Ganz wichtig für Pflegebedürftige: Das Pflegegeld, das aktuell in der höchsten Stufe 728 Euro beträgt, bleibt ebenso unangetastet wie sonstige Renten, die „in analoger Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gezahlt werden“. Taschengeld von Jugendlichen unter 15 Jahren, ebenso Einnahmen, die zwar aufgrund einer Erwerbstätigkeit erzielt werden, jedoch monatlich 100 Euro nicht überschreiten, etwa aus einem Ferienjob, sowie alle Einnahmen, die 50 Euro nicht übersteigen, bleiben unangetastet.

Ferner bleiben anrechnungsfrei: Aufwandsentschädigungen für kommunale Tätigkeiten, Aufwandsentschädigungen für ein Ehrenamt sowie vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers.

mh, wb

Verbraucherzentrale Hessen rät zum richtigen Umgang mit Kunststoff

Küchenutensilien sicher nutzen

Ob Mikrowellengeschirr, Silikon-Backformen oder Kindergeschirr aus Melamin: Küchenutensilien aus Kunststoff müssen Hinweise tragen, wenn das für deren sichere Verwendung erforderlich ist. Die Verbraucherzentrale Hessen bemängelt, dass die Kennzeichnung oft unzureichend ist und gibt per Video und Broschüre Tipps für die richtige Benutzung.

„Viele Hersteller kommen ihrer Kennzeichnungspflicht nicht ausreichend nach“, moniert Wiebke Franz, Lebensmittelexpertin der Verbraucherzentrale Hessen. „Unser Marktcheck hat gezeigt, dass die Angaben oft schlecht lesbar, unverständlich oder nicht dauerhaft angebracht sind.“ Nur wenige Konsumenten wissen, dass bei falscher Verwendung von Pfannenwender & Co. unerwünschte Stoffe in das Lebensmittel übergehen können. Ein neuer Videoclip nebst Faltblatt der Verbraucherzentralen liefern wertvolle Tipps zum sicheren Gebrauch von Küchengegenständen.

Bestimmte Kunststoffe – wie Melamin oder auch Polystyrol – vertragen nur Temperaturen von circa 70 Grad Celsius. Dennoch landen viele Schüsseln, Teller oder Tassen aus Kunststoff in der Mikrowelle, die dort nicht hingehören. Auch Pfannenwender sind nicht alle gleich: Während manche Temperaturen um die 160 Grad Celsius nur einige Sekunden lang vertragen, überstehen andere sogar Temperaturen bis zu 280 Grad Celsius unbeschadet.

Im Video „Heiße Küchenutensilien sicher verwenden“ aus der Reihe „Verbraucherschutz in 100 Sekunden“, erfahren die Zuschauer unterhaltsam vom Hauptdarsteller Bernd und seiner Freundin den richtigen Umgang mit Küchenutensilien. Der Kurzfilm, der auch unter www.verbraucher.de/verpackungen steht, ist in Kooperation mit der Deutschen Stiftung Verbraucherschutz entstanden.

Das Faltblatt „Piktogramme zum sicheren Gebrauch von Küchengegenständen“ im Scheckkartenformat zum schnellen Nachschlagen der wichtigsten Tipps gibt es kostenfrei in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen. Es erläutert die wichtigsten Symbole auf Küchengebrauchsgegenständen wie „nicht für die Mikrowelle geeignet“, „nicht für den Geschirrspüler geeignet“ und die Bedeutung von Temperaturangaben.

„Wir fordern die Hersteller auf, die Hinweise für eine sichere Verwendung in Wort und Bild gut lesbar, verständlich und dauerhaft auf den Produkten anzubringen. Sollte dies nicht freiwillig geschehen, müssen die Gesetzgeber die entsprechende EU-Verordnung nachbessern und präziser fassen“, so Franz.

KV/OV Aus den Ortsverbänden

Die 1. Vorsitzende Ivonne Werner und ihr Stellvertreter Helmuth Hunger schnitten die gefüllten Schweinemägen an.

Ortsverband Rotenburg-Bebra-Solz

Der Ortsverband Rotenburg-Bebra-Solz lud am 12. Februar Mitglieder und Gäste zu einem Schweinemagenessen ein. Die regionale Spezialität erfreut sich großer Beliebtheit: Circa 40 Personen nahmen an dem Essen teil, das in der Gaststätte Kanngießer stattfand.

Es war eine rundum gelungene Veranstaltung, und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen waren einhellig der Meinung, so eine Veranstaltung zu wiederholen.

Sprechstunden und Sozialberatung

Landesverband Hessen

Der SoVD-Landesverband Hessen bietet seinen Mitgliedern sowie allen bedürftigen Personen eine kostenlose Sozialberatung an: dienstags, 14–17 Uhr, und donnerstags, 10–13 Uhr, in der Adolfstraße 11, 34121 Kassel.

Die Beratung und Vertretung in sozialrechtlichen Fällen erfolgt durch unsere Juristin. Bitte Voranmeldung unter Tel.: 0561/14657.

Kreisverband Biedenkopf

Sozialberatung: dienstags, zwischen 16.30 und 19 Uhr, im Rathaus Wetter, Zimmer 42, Marktplatz 1, 35083 Wetter. In dieser Zeit können Sie Termine vereinbaren unter Tel.: 06423/8223 oder mobil: 0152/58629677.

In dringenden Fällen (nur bis 18 Uhr!): Helga Kläs, Tel.: 06423/5457820, oder Hans-Werner Dersch, Tel.: 06423/51524, in ganz dringenden Fällen: Waldemar Becker, Tel.: 05605/929210.

Die sozialrechtliche Beratung und Vertretung erfolgt nach Vereinbarung mit den oben Genannten und wird an die zuständigen Juristen weitergegeben.

Kreisverband Frankfurt

Allgemeine Sprechstunde: donnerstags, 10–12 Uhr, in der Kreisgeschäftsstelle in der Konrad-Glatt-Straße 19, 65929 Frankfurt. Anmeldung unter Tel.: 069/319043.

Die Mitglieder der Ortsverbände Offenbach Stadt, Mainhausen und Büdingen werden vom Kreisverband Frankfurt mitbetreut. Bitte wenden Sie sich mit Fragen an diesen.

Ortsverband Frankfurt-Höchst

Sozialsprechstunde: jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 10–12 Uhr, Ort: siehe Kreisverband Frankfurt.

Kreisverband Gießen
Ortsverband Gießen

Sozialsprechstunde: jeden 1. und 3. Montag im Monat, 14–16 Uhr, mit Klaus Schiffmann, Curtmannstraße 38, 35394 Gießen, E-Mail: szbgiessen@sovd-hessen.de. Vorherige Anmeldung wird erbeten unter Tel.: 0641/9481166.

Ortsverband Marburg

Die Sozialberatung mit Justus Born findet in der Weidenhäuser Straße 65 statt. Sprechstunden: dienstags, 15–17 Uhr, und freitags, 10–12 Uhr. Während der Sprechstunden erreichen Sie den Sozialberater unter Tel.: 06421/4071087 oder Fax: 06421/4071089. E-Mail: szbmarburg@sovd-hessen.de.

Ortsverband Sontra

Sprechstunde: 4. April und 2. Mai, 9–12 Uhr, Stadtverwaltung Sontra, Rathaus II, Kirchgasse 1, Zimmer 8.

Kreisverband Hersfeld-Fulda, Werra-Meißner

Ansprechpartner: Waldemar Becker vom Landesverband und Kreisverbandsvorsitzender Herbert Braun.

In dringenden Fällen können Sie sich an Herbert Braun wenden, Kuchenbach 15, 36214 Nentershausen-Weißenhasel, Tel./Fax: 06627/1341, mobil: 0173/9567362.

Ortsverband Fulda

Sprechstunde: 2. Mai, Sozial- und Arbeitsgericht, Am Hopfengarten, Sitzungssaal, EG.

Ortsverband Rotenburg-Bebra-Solz

Sprechstunde: 5. April und 3. Mai, 10–12 Uhr, im Neuen Rathaus, „Altenstube“, 2. OG, Rotenburg.

Kreisverband Hofgeismar-Kassel

Ansprechpartner:

Bad Karlshafen: Lorenz Güthoff, Tel.: 05672/2239.

Calden: Tel.: 05674/6567.

Helmarshausen: Gerhard Westphal, Tel.: 05672/694.

Hofgeismar: Brigitte Schutta, Tel.: 05671/3642.

Reinhardshagen: Peter Hartmann, Tel.: 05541/32777.

Vernawahlshausen: Walter Don, Tel.: 05571/1712.

Sprechstunden zur Sozialberatung nach Absprache mit unserer Juristin in der Adolfstraße 11, 34121 Kassel.

Zusätzliche Sozialrechtsberatungen: Jeden 2. Montag im Monat, 14–17 Uhr, in der Adolfstraße 11, 34121 Kassel. Jeden 3. Montag im Monat, 15–17 Uhr, im Kasinoweg 35, 34369 Hofgeismar.

Kreisverband Hochtaunus
Ortsverband Limburg-Weilburg

Sprechstunde: Waldbrunn-Hintermeilingen, Vorhonig 12, Alois Heun, Tel.: 06479/841 oder mobil: 0170/3808117.

Bei Bedarf können auch Hausbesuche vereinbart werden. Außerdem sind Terminabsprachen für eine offizielle Rentenberatung möglich.

Ortsverbände Bad Homburg und Oberursel

Sozialberatung: jeden 1., 3. und 4. Mittwoch im Monat, 10–12 Uhr, und jeden 2. Mittwoch im Monat, 16–18 Uhr, mit Gudrun von der Heyden, Schöne Aussicht 24, 61348 Bad Homburg. Anmeldung unter Tel.: 06172/9216511 (AB), Fax: 06172/9316513 oder per E-Mail an: szbhomburg@sovd-hessen.de.

Kreisverband Wiesbaden
Ortsverband Wiesbaden-Stadt

Sozialberatung: mittwochs, 10–12 Uhr, Willy-Brandt-Allee 6, 65197 Wiesbaden. Terminvereinbarung ist möglich während der Sprechstunden unter Tel.: 0611/2055216, Fax: 0611/6091358 sowie per E-Mail: szbwiesbaden@sovd-hessen.de.

Ortsverband Ginsheim-Gustavsburg

Sozialsprechstunde: jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat, 10–12 Uhr, oder nach Vereinbarung. Schwedenschanze 7, Gustavsburg, Tel.: 06134/54756, E-Mail: annebaumann@t-online.de.

Termine

Ortsverband Bad Homburg

5. April, 17.30 Uhr: Gemütlicher Stammtisch.

Ort: im Restaurant „Victoria“, Friedberger Straße 1, 61350 Bad Homburg-Kirdorf.

SoVD Sozialverband Deutschland

Besuchen Sie uns auch im Internet

www.sovd-he.de

Wir gratulieren

Allen Mitgliedern, die im April Geburtstag haben, gratulieren wir recht herzlich. Gleichzeitig wünschen wir kranken Mitgliedern eine baldige Genesung.

Besondere Glückwünsche gehen an:

60 Jahre: 6.4.: Cornelia Renner, Neustadt; 11.4.: Renate Bieker, Amöneburg; 18.4.: Heidemarie Winkels, Gießen; 25.4.: Ursula Herwig, Wanfried; 27.4.: Cornelia Ostarek, Aarbergen; 28.4.: Ulrike Kausche, Münchhausen.

65 Jahre: 3.4.: Ute Völpel, Runkel; 9.4.: Wolfgang Ruß, Geisenheim; 10.4.: Franz-Werner Eisenbacher, Calden; 19.4.: Herbert Bamberger, Wetter; 23.4.: Gisela Schuler, Hofgeismar; 23.4.: Kurt-Otto Damm, Buseck; 23.4.: Ernst Ludwig Müller, Gladenbach; 30.4.: Ursula Koch, Wettenberg.

70 Jahre: 4.4.: Marija Punek, Kaufungen; 4.4.: Wolfgang Schütze, Oestrich-Winkel; 29.4.: Peter Lippoldt, Wartenberg.

75 Jahre: 7.4.: Maria Elisabeth Wiegand, Homberg; 13.4.: Felizitas Gemetz, Frankfurt; 16.4.: Renate Albrecht, Mörfelden-Walldorf; 19.4.: Horst Hilmes, Bebra; 20.4.: Josef Meergans, Frankfurt; 23.4.: Anita Buelter, Homberg.

80 Jahre: 10.4.: Joseph Weingärtner, Runkel.

85 Jahre: 30.4.: Henriette Toyer, Frankfurt.

90 Jahre: 14.4.: Heinrich Fesch, Vellmar.

91 Jahre: 15.4.: Irmgard Brosze, Friedrichsdorf.

94 Jahre: 16.4.: Irmgard Steinberg, Hochheim.

95 Jahre: 26.4.: Wolfgang Müller, Frankfurt.

97 Jahre: 16.4.: Walter Brosze, Friedrichsdorf; 30.4.: Minna Lenz, Steffenberg.

Erhöhter Zusatzbeitrag der Krankenkassen

Auch Rentner betroffen

Viele gesetzliche Krankenkassen haben im Januar den Zusatzbeitrag, den die Versicherten tragen müssen, erhöht. Auch Renter sind davon betroffen. Allerdings greift die Erhöhung bei ihnen erst seit März. Sie wird nicht gesondert mitgeteilt, sondern ist aus dem Kontoauszug ersichtlich.

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde bereits zum 1. Januar 2015 auf 14,6 Prozent festgelegt. Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, teilen sich diesen Beitragssatz mit ihrem Rentenversicherungsträger. Dem Rentner werden also von der Bruttorente 7,3 Prozent für die Krankenversicherung abgezogen, die anderen 7,3 Prozent übernimmt der Rentenversicherungsträger und leitet den Beitrag für die Krankenversicherung an den Gesundheitsfond weiter. Für die Deckung der Kosten der gesetzlichen Krankenkassen reicht dieser allgemeine Beitragssatz jedoch oft nicht aus. Die Krankenkassen dürfen daher über den allgemeinen Beitragssatz hinaus einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag festlegen. Dieser ist vom Versicherten allein zu tragen und wird daher bei pflichtversicherten Rentnern ebenfalls von der Bruttorente einbehalten und weitergeleitet.

Durch die Einführung des Zusatzbeitrages sollte der Wettbewerb unter den gesetzlichen Krankenkassen gefördert werden. Tatsächlich variiert der Zusatzbeitrag derzeit bei den verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen etwa zwischen 0,0 Prozent und 1,5 Prozent. Viele gesetzliche Krankenkassen haben diesen Zusatzbeitrag zum 1. Januar 2016 erhöht. Die Erhöhungen bewegen sich zwischen 0,1 und etwa 0,8 Prozent. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wirkt sich die Änderung bei pflichtversicherten Rentnern jedoch erst ab 1. März aus.

Für die technische Umsetzung bei Änderungen des Zusatzbeitrages benötigen die Rentenversicherungsträger eine entsprechende Vorlaufzeit. Diesem Umstand hat man durch entsprechende gesetzliche Regelungen Rechnung getragen. Daher wirken sich Änderungen des Zusatzbeitragssatzes bei Rentnern – anders als zum Beispiel bei Beschäftigten oder Beziehern von Arbeitslosengeld – immer erst zwei Monate später aus. Dies betrifft sowohl Beitragssatzerhöhungen als auch Beitragssatzsenkungen. Über den gegebenenfalls veränderten Eigenanteil des Zusatzbeitrags informiert die Rentnerinnen und Rentner aus Kostengründen kein gesondertes Schreiben, sondern lediglich ein Hinweis auf dem Kontoauszug der Bank, der die Überweisung der März-Rente beinhaltet.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund